

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Veröffentlichung einer Mitteilung zu den ICD-Kodes in den Anlagen der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V (ABK-RL) nach den Aktualisierungen durch die ICD-10-GM 2016

Vom 11. November 2015

Der Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß Delegation durch Beschluss vom 18. Juni 2015 in seiner Sitzung am 11. November 2015 beschlossen, die nachfolgende Mitteilung zu den ICD-Kodes in den Anlagen der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V (ABK-RL auf der Grundlage von § 116b SGB V in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung) nach den Aktualisierungen durch die ICD-10-GM 2016 zu veröffentlichen. Diese Mitteilung richtet sich insbesondere an Krankenhäuser, Krankenkassen und Bundesländer, die von weitergeltenden Bestimmungen nach § 116b Absatz 8 SGB V betroffen sind:

„Mitteilung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den ICD-Kodes in den Anlagen der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V (ABK-RL) nach den Aktualisierungen durch die ICD-10-GM 2016

Der Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung teilt in Fortführung der „Mitteilung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den ICD-Kodes in den Anlagen der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V (ABK-RL) nach den Aktualisierungen durch die ICD-10-GM 2015“ vom 18. Dezember 2014 mit, dass durch die Aktualisierung der ICD-10-GM 2016 folgende Änderungen bei der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus zu beachten sind:

In Anlage 2 Nummer 4 – Diagnostik und Versorgung von Patienten mit schwerwiegenden immunologischen Erkrankungen entspricht im Sinne der Richtlinie der angegebene ICD-Kode Q89.0 in der ICD-10-GM 2016 den ICD-Kodes Q89.0- Angeborene Fehlbildungen der Milz, Q89.00 Angeborene Splenomegalie, Q89.01 Asplenie (angeboren), Q89.08 Sonstige angeborene Fehlbildungen der Milz.“

Die Mitteilung wird auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 11. November 2015

Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung des
Gemeinsamen Bundesausschusses
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Klakow-Franck